



Ausschussdrucksache 21(6)48f
vom 12. Januar 2026, 10:00 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
der Sachverständigen Dr. Christina Pernice

Öffentliche Anhörung
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des
Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung
BT-Drucksache 21/2997

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung (BT-Drucks. 21/2997)

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Christina Pernice, 12. Januar 2026
(XII. Zivilsenat und Notarsenat)

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung – BT-Drucksache 21/2997 – am Montag, den 12. Januar 2026 in Berlin

I. Allgemeines

1. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 (BVerfGE 169, 1 = FamRZ 2024, 846) die Regelungen in § 1600 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), durch die die Möglichkeit einer Vaterschaftsanfechtung durch den leiblichen, nicht rechtlichen Vater des Kindes (im Folgenden nur: „leiblicher Vater“), eingeschränkt wird, für mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG unvereinbar erklärt. Die bisherigen Regelungen gelten gemäß dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 3. Juni 2025 – 1 BvR 2017/21 (FamRZ 2025, 1139) längstens bis 31. März 2026 fort. Zur Umsetzung des dem Gesetzgeber erteilten Auftrags zur Neuregelung der Vaterschaftsanfechtung durch den leiblichen Vater eines Kindes hat die Bundesregierung den vorliegenden Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht.

2. Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich auf die Kernproblematik und aus Sicht der Verfasserin sonst erörterungsbedürftige Punkte. Von einer Stellungnahme zu weiteren Detailfragen wird abgesehen.

II. Zur rechtlichen Ausgangslage

1. Die bisherige gesetzliche Regelung

Die statusrechtliche Stellung als Kindesvater bestimmt sich nach § 1592 BGB. Rechtlicher Vater eines Kindes ist danach der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist (Nr. 1), der die Vaterschaft iSv § 1594 BGB anerkannt hat (Nr. 2) oder dessen Vaterschaft nach § 1600d BGB oder § 182 Abs. 1 FamFG gerichtlich festgestellt ist. Folge dieser nicht an die biologische Abstammung anknüpfenden gesetzlichen Regelung ist, dass leibliche und rechtliche Vaterschaft auseinanderfallen können (vgl. auch BVerfG Urteil vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/21 – BVerfGE 169, 1 = FamRZ 2024, 846 Rn. 2, 45 mwN).

Zur Gewährleistung des durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützten Elternrechts des leiblichen Vaters eines Kindes (vgl. hierzu BVerfG aaO Rn. 38 mwN) hat der Gesetzgeber in § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB geregelt, dass der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben, berechtigt ist, die (rechtliche) Vaterschaft eines anderen Mannes (§ 1592 BGB) anzufechten (vgl. BT-Drucks. 15/2253 S. 10). Durch die erfolgreiche Anfechtung des leiblichen Vaters (§ 1600 Abs. 2 BGB) wird die nach § 1592 Nr. 1 und Nr. 2 sowie § 1593 BGB begründete Vaterstellung des bisherigen rechtlichen Vaters rückwirkend beseitigt (§ 1599 Abs. 1 BGB). Der (rechtskräftige) Beschluss, der das Nichtbestehen der Vaterschaft infolge Anfechtung durch den leiblichen Vater feststellt, enthält nach § 182 Abs. 1 FamFG die Feststellung der Vaterschaft des Anfechtenden. Die rechtskräftige Feststellung der Vaterschaft wirkt dabei auf den Zeitpunkt der Geburt zurück (vgl. BGH FamRZ 2024, 1552 Rn. 19).

Nach derzeitiger Fassung des Gesetzes ist indes die Möglichkeit einer Anfechtung der Vaterschaft eines anderen Mannes durch den leiblichen Vater des Kindes nach § 1600 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BGB weiter davon abhängig, dass zwischen dem Kind und seinem rechtlichen Vater (§ 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 BGB) keine sozial-familiäre Beziehung besteht. Die sozial-familiäre Beziehung iSd § 1600 Abs. 3 Satz 1, § 1685 Abs. 2 Satz 1 BGB ist dabei als Verbindung zu einer engen Bezugsperson legaldefiniert, die für das Kind tatsächlich Verantwortung trägt oder getragen hat (vgl.

auch BVerfG aaO Rn. 7 f. mwN). Widerleglich vermutet wird die Übernahme tatsächlicher Verantwortung nach § 1600 Abs. 3 Satz 2 BGB dann, wenn der Vater mit der Mutter verheiratet ist oder mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat (vgl. BVerfG aaO Rn. 7). Greift die Vermutung nicht ein, hat das Tatsachengericht das Bestehen einer die Anfechtung ausschließenden sozial-familiären Beziehung positiv festzustellen. Dabei kommt es insbesondere auf den persönlichen Kontakt zwischen rechtlichem Vater und Kind, die Einbeziehung des Vaters in wesentliche, das Kind betreffende Entscheidungen, die Übernahme elterntypischer Befugnisse und das Erbringen von tatsächlichen Betreuungsleistungen durch den rechtlichen Vater an (vgl. BVerfG aaO Rn. 8 mwN). Entscheidend ist für diese Feststellung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen grundsätzlich die letzte mündliche Tat-sachenverhandlung (vgl. hierzu BGHZ 229, 239, 250 ff. mwN = FamRZ 2021, 1127 Rn. 36 mwN).

Mit dem – nach derzeitiger Gesetzeslage zwingenden – Anfechtungsausschluss bei Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung zwischen rechtlichem Vater und dem Kind ist damit dem Bestand der rechtlichen Vaterschaft und dem Schutz der sozialen Familie gegenüber dem Elternrecht des leiblichen Vaters der Vorrang eingeräumt (vgl. BGH FamRZ 2018, 275 Rn. 25 mwN).

Erheblich eingeschränkt ist nach der bisherigen Gesetzeslage das Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters zusätzlich durch die auf zwei Jahre bemessene Anfechtungsfrist (§ 1600b Abs. 1 Satz 1 BGB), die für den leiblichen Vater regelmäßig (zu weiteren Einzelheiten des Fristbeginns für den leiblichen Vater vgl. § 1600b Abs. 2 BGB) mit der Kenntniserlangung von Umständen beginnt, die gegen die bisherige rechtliche Vaterschaft sprechen (§ 1600b Abs. 1 Satz 2 Hs. 1 BGB), und die nicht während des Anfechtungsausschlusses wegen Bestehens einer sozial-familiären Beziehung zwischen rechtlichem Vater und Kind gehemmt ist (§ 1600b Abs. 1 Satz 2 Hs. 2 BGB). Das Anfechtungsrecht lebt auch bei Wegfall der sozial-familiären Beziehung von rechtlichem Vater und Kind nicht wieder auf (vgl. BT-Drucks. 15/2253 S. 11).

2. Rechtliche Folgewirkungen der Vaterschaft

Die Vaterschaft im Sinne der rechtlichen Elternstellung wirkt als Statusverhältnis für und gegen jedermann (vgl. auch BVerfG aaO Rn. 2 mwN). An sie sind zahlreiche wichtige Rechtsfolgen geknüpft wie insbesondere die Staatsangehörigkeit (§ 4 Abs. 1 StAG), der Familienname (§§ 1616 BGB ff.), die gesetzliche Unterhaltpflicht (§ 1601 ff. BGB), die Möglichkeit zur Erlangung des Sorgerechts (§§ 1626, 1626a BGB), das Erbrecht (§ 1924 Abs. 1 und § 1925 Abs. 1 BGB) sowie steuer- und sozialrechtliche Konsequenzen (vgl. BT-Drucks 15/2253 S. 11). In Abstammungsfragen ist daher die Rechtssicherheit im Sinne einer Statusbeständigkeit und -Klarheit von besonderer Bedeutung (vgl. hierzu auch BVerfG aaO Rn. 72 f. mwN).

3. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 2024 – 1 BvR 2017/24 (BVerfGE 169, 1 = FamRZ 2024, 846)

Mit seiner Entscheidung vom 9. April 2024 hat das Bundesverfassungsgericht das durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG geschützte Elternrecht des leiblichen Vaters betont und die bisherige gesetzliche Regelung des Anfechtungsrechts des leiblichen Vaters wegen der erheblichen Einschränkung der Anfechtungsmöglichkeit nach § 1600 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BGB für unvereinbar mit Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG erklärt. Der mit dieser Einschränkung verbundene Eingriff in das grundrechtlich geschützte Elternrecht des leiblichen Vaters stehe nicht in angemessenem Verhältnis zu den damit verfolgten (legitimen) Zwecken und sei daher unverhältnismäßig. Dem leiblichen Vater des Kindes müsse als Grundrechtsträger des Elternrechts aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG die Möglichkeit eingeräumt sein, Elternverantwortung für sein Kind zu übernehmen und auszuüben. Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiere dem leiblichen Vater auch die Möglichkeit, rechtlicher Vater seines Kindes zu werden.

Der Gesetzgeber habe zwar bei der ihm obliegenden Ausgestaltung des Statusrechts und der elterlichen Verantwortung einen Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum und sei dabei auch nicht gehindert, fachrechtlich mehr als zwei Elternstellen vorzusehen. Bei der fachrechtlichen Ausgestaltung müsse der Gesetzgeber aber die das Elterngrundrecht prägenden Strukturmerkmale beachten wie insbesondere die im Grundsatz bestehende, aus der Kindeswohlorientierung des Eltern-

rechts folgende Verknüpfung von Elterngrundrecht und Elternverantwortung. Beschränke er – verfassungsrechtlich zulässig – zur Vermeidung von das Kindeswohl beeinträchtigenden Konflikten die Elternschaft auf zwei Personen, sei er gehalten, die Elternschaft grundsätzlich an der Abstammung des Kindes auszurichten, wobei allerdings der leiblichen Vaterschaft nicht stets der Vorrang eingeräumt sein müsse. Eine Typisierung durch abstrakt-generelle Regelungen sei insoweit zulässig; eine Feststellung der Abstammung im Einzelfall sei nicht zwingend zu verlangen. Werde dem leiblichen Vater aber die rechtliche Vaterschaft wegen der Vaterschaft eines anderen Mannes versagt, müsse dies durch das Überwiegen gegenläufiger geschützter Interessen gerechtfertigt sein. Das Fachrecht müsse zudem, wenn es eine rechtliche Vaterschaft von mehr als einem Vater ausschließe, für den leiblichen Vater ein hinreichend effektives Verfahren vorsehen, das die Erlangung der rechtlichen Vaterschaft und die damit verbundene Übernahme von elterlicher Verantwortung ermögliche. Das verfassungsrechtlich geschützte Kindesinteresse, über das der Staat sein Wächteramt nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG ausübe, verlange seinerseits statusrechtlich nach einer klaren Zuweisung der Elternrollen. Das Zusammenfallen von leiblicher und rechtlicher Elternschaft sei dabei dem Kindesinteresse dienlich, weil die Verbindung der leiblichen Eltern zu ihrem Kind regelmäßig dauerhaft sei.

Dem Elterngrundrecht des leiblichen Vaters werde durch die gegenwärtige Regelung in § 1600 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BGB nicht hinreichend Rechnung getragen. Der mit der weitgreifenden Einschränkung des Anfechtungsrechts des leiblichen Vaters verbundene Eingriff in dessen Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, der den legitimen Zwecken der Statusbeständigkeit und -klarheit sowie dem Schutz der sozialen Familie und damit auch dem Kindeswohl diene und zur Erreichung dieser Zwecke geeignet und erforderlich sei, sei unverhältnismäßig und dem leiblichen Vater daher nicht zuzumuten. Denn nach derzeitiger Gesetzeslage könnten bei der Vaterschaftsanfechtung durch den leiblichen Vater weder eine gegenwärtige oder frühere sozial-familiäre Beziehung des leiblichen Vaters zu dem Kind noch dessen frühzeitiges und konstantes Bemühen um die rechtliche Vaterschaft berücksichtigt werden. Dem leiblichen Vater sei damit die Möglichkeit verstellt, durch eigenes Verhalten auf den Erfolg einer Anfechtung Einfluss zu nehmen, der vielfach von Zufällen, dem Verhalten der Kindesmutter, der Verfahrensdauer und einem Wettlauf um die rechtliche Vaterstellung abhängig sei. Allein das Interesse an Statusbeständigkeit und -klarheit könne den

schwerwiegenden und dauerhaften Eingriff in das Elternrecht des leiblichen Vaters insbesondere auch dann nicht rechtfertigen, wenn eine schutzwürdige sozial-familiäre Beziehung zwischen rechtlichem Vater und dem Kind nicht mehr bestehe. Die gesetzliche Regelung sehe damit keinen angemessenen Ausgleich zwischen dem Elternrecht des leiblichen, zur Übernahme elterlicher Verantwortung bereiten Vaters und den Interessen des Kindes vor, denen die Statusbeständigkeit und -klarheit diene.

III. Der Gesetzentwurf

1. Zielrichtung

Der Gesetzentwurf verfolgt das Ziel, die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 9. April 2024 formulierten Vorgaben umzusetzen und einen „Wettlauf um die Vaterschaft“ zu vermeiden. Die Grundprinzipien des bisherigen Abstammungsrechts – insbesondere die Beschränkung auf zwei Elternteile und die Typisierungen bei der Zuordnung der rechtlichen Vaterschaft – sollen beibehalten werden. Kern des Entwurfs ist die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Erweiterung der Anfechtungsmöglichkeit des leiblichen Vaters für den Fall des Bestehens einer sozial-familiären Beziehung zwischen diesem und dem Kind oder zumindest eines ernsthaften, aber ohne eigene Schuld erfolglos geblieben Bemühens des leiblichen Vaters hierum sowie nach dem Wegfall einer sozial-familiären Beziehung zwischen dem Kind und dem rechtlichen Vater. Flankiert wird dies durch eine Ausweitung der Regelungen zur persönlichen Anhörung des Kindes und der Eltern im Anfechtungsverfahren und anderer verfahrensrechtlicher Vorschriften. Des Weiteren sind Änderungen im Recht der Anerkennung einer Vaterschaft vorgesehen, um spätere Vaterschaftsanfechtungen möglichst zu vermeiden.

2. Zu den Regelungen des Gesetzentwurfs im Einzelnen:

a) Zu § 1594 Abs. 5 BGB-E

Nach der hier vorgesehenen Neuregelung ist die Anerkennung der Vaterschaft nicht wirksam, solange ein Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft eines anderen Mannes anhängig ist (Satz 1). Anderes soll nach Satz 2 gelten, wenn die Anerkennung zur Niederschrift des Gerichts nach § 180 Abs. 2 FamFG-E erklärt wird, was auch

wegen der hierfür bestehenden Voraussetzung, dass die anerkannte Vaterschaft durch ein genetisches Gutachten gestützt wird, sinnvoll und folgerichtig erscheint. Die Regelung ist zu begrüßen, weil hierdurch ein zu Lasten des leiblichen Vaters ausgetragener Wettkampf um die Vaterstellung unterbunden wird und die Frage der rechtlichen Vaterschaft prozessökonomisch in einem einheitlichen Verfahren abschließend geklärt werden kann.

b) Zu § 1595a BGB-E

Mit dieser Neuregelung wird die bisherige Regelung in § 1599 Abs. 2 BGB zur scheidungsakzessorischen Vaterschaftsanerkennung durch eine von der Voraussetzung eines Scheidungsverfahrens unabhängige konsensuale Lösung unter Zustimmung aller am Abstammungsverhältnis Beteiligten (zum Erfordernis der Zustimmung des Kindes vgl. § 1595 Abs. 2 BGB-E) ersetzt. Die Änderung ist als interessengerecht und als Beitrag zum Bürokratieabbau sowie zur Vermeidung von Anfechtungsverfahren zu begrüßen. Eine Befristung der Anerkennungsmöglichkeit könnte allerdings in Betracht gezogen werden.

Angesichts der mit der Neuregelung eröffneten Missbrauchsmöglichkeiten sollte, worauf der XII. Zivilsenat bereits in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 13. August 2025 hingewiesen hat, am Erfordernis des Nachweises der biologischen Abstammung des Kindes vom anerkennenden Mann festgehalten werden. Da sich die Prüfung der genetischen Abstammung nach dem Entwurf außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens vollzieht, obliegt es der (gesteigerten) Verantwortung der Personenstandsbehörde, dass das ihm nach § 44a PStG-E vorzulegende Abstammungsgutachten den maßgeblichen Qualitätsanforderungen entspricht, insbesondere die nach den Richtlinien für die Erstattung von Abstammungsgutachten gebotene Identitätssicherung bei der Entnahme der genetischen Proben erfolgt.

c) Zu § 1600 BGB-E

Der Entwurf hält – dies ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden – an der auf zwei Elternteile begrenzten Elternschaft fest.

aa) Mit Blick auf die Vaterschaftsanfechtung durch den leiblichen Vater beim volljährigen Kind ist in § 1600 Abs. 2 BGB-E vorgesehen, dass das Kind dieser im

Sinne eines Vetorechts widersprechen kann. Hier ist also dem Willen des volljährigen – und damit grundsätzlich nicht mehr besonders schutzbedürftigen – Kindes der Vorrang vor den Interessen von rechtlichem und leiblichem Vater eingeräumt. Das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG dürfte insoweit zwar nicht berührt sein, wohl aber das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Beteiligten (Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG). Dem Willen des volljährigen Kindes hier zu Gunsten der Statusbeständigkeit die Wirkung eines Ausschlusskriteriums zu geben und das allgemeine Persönlichkeitsrecht des leiblichen Vaters bzw. der Väter zurückzustellen, erscheint – gerade mit Blick auf das Postulat des Bundesverfassungsgerichts, leibliche Abstammung und rechtliche Vaterschaft möglichst in Übereinstimmung zu bringen (vgl. BVerfG BVerfGE 169, 1 = FamRZ 2024, 846 Rn. 52 mwN) – keineswegs zwingend. Verfassungsrechtlich gerechtfertigt dürfte dies allerdings mit Blick auf den Gesichtspunkt der Statusbeständigkeit und den Schutz gewachsener persönlicher familiärer Beziehungen sein. Ein Vetorecht soll dem volljährigen Kind indes auch nur bei der Anfechtung durch den leiblichen Vater eingeräumt sein und nicht auch bei einer Anfechtung durch den rechtlichen Vater oder die Mutter.

bb) Für die Vaterschaftsanfechtung durch den leiblichen Vater des noch minderjährigen Kindes hält der Entwurf an dem grundsätzlichen Anfechtungsausschluss bei Bestehen einer sozial-familiären Beziehung zwischen rechtlichem Vater und Kind fest (§ 1600 Abs. 3 Satz 1 BGB-E). Mit der in § 1600 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs vorgesehenen Regelung werden aber die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 9. April 2024 als problematisch aufgeführten Konstellationen als Ausnahmetatbestände vom Anfechtungsausschluss aufgegriffen. Dies erweitert die Anfechtungsmöglichkeit des leiblichen Vaters – jedenfalls nach den Buchstaben des Gesetzes – in dem vom Bundesverfassungsgericht geforderten Sinne. Nicht unbedenklich ist indes, dass der Erfolg der Anfechtung nach § 1600 Abs. 3 Satz 3 BGB-E in diesen Fällen stets zusätzlich davon abhängen soll, dass der Fortbestand der bisherigen rechtlichen Vaterschaft unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten nicht für das Wohl des Kindes erforderlich ist.

Diesbezüglich wird sich in der Rechtspraxis erweisen müssen, ob hiermit tatsächlich – wie vom Bundesverfassungsgericht gefordert – ein effektiver Weg für den leiblichen Vater eröffnet wird, um die Stellung als rechtlicher Vater zu erlangen. Ge-

wisse Zweifel bestehen insoweit, worauf auch der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 13. August 2025 hingewiesen hat, mit Blick auf die Rückausnahmen in § 1600 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 des Entwurfs, weil in diesen Konstellationen lediglich die sozial-familiäre Beziehung des rechtlichen Vaters zum Kind Berücksichtigung finden kann, nachdem es an einer solchen des leiblichen Vaters mit dem Kind in diesen Fällen gerade fehlt, ohne dass er dies zu vertreten hätte. Hier steht zu befürchten, dass die Tatsachengerichte die Erforderlichkeit des Fortbestands der bisherigen rechtlichen Vaterschaft in der Rechtsanwendung im Regelfall bejahen, so dass das Anfechtungsrecht des leiblichen Vaters ausgehöhlt wird und eine Leerformel bleibt.

Die Anknüpfung an eine Prüfung des Kindeswohls im Einzelfall ist für das Statusrecht auch nicht zielführend, weil die hierfür maßgeblichen Rahmenbedingungen wandelbar und seine zukünftige Ausprägung nicht verlässlich vorhersehbar ist. So kann die Ehe der Kindeseltern zum Beispiel zerbrechen, das Verhältnis zwischen rechtlichem Vater und Kind kann sich eintrüben oder auch verbessern, wirtschaftliche Verhältnisse können sich verändern. Für das Abstammungsrecht als Statusrecht bedarf es aber eines bestandsfesten, verlässlichen und vorhersehbaren Zuordnungssystems (vgl. Stellungnahme des XII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zum Referentenentwurf vom 13. August 2025).

Zwar ist auch das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG am Kindeswohl orientiert; das Bundesverfassungsgericht erlaubt insoweit aber eine Typisierung durch abstrakt-generelle Regelungen und verlangt keine Kindeswohlprüfung im Einzelfall. Da genauere Prüfungsmaßstäbe für das Kindeswohl nicht vom Gesetzgeber vorgegeben sind, besteht hier die Gefahr einer Einzelfalljudikatur und damit einer Rechtszer-splitterung. Mit Blick auf die Prüfungskriterien mag man sich beispielsweise die Frage stellen, ob und ggf. wie Einkommen und Vermögen von rechtlichem und leiblichem Vater in die Kindeswohlprüfung einzustellen sind, weil das Kind hieran über Unterhaltsansprüche und sein Erbrecht partizipiert.

Den vorgenannten Bedenken könnte, wie bereits der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 13. August 2025 vorgeschlagen hat, mit einem grundsätzlichen Vorrang der leiblichen Vaterschaft bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1600 Abs. 3 Satz 2 BGB-E begegnet werden, ergänzt durch eine lediglich flankierende korrigierende Kindeswohlprüfung, um bei

diesbezüglichen Anhaltspunkten eine Kindeswohlgefährdung durch die Vaterschaftsanfechtung auszuschließen. Eine solche abstrakt-generelle Regelung dürfte auch verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen, weil bei typisierender Betrachtungsweise die Annahme gerechtfertigt ist, dass der biologische Vater eher als der soziale Vater – auch unabhängig von der Beziehung zur Kindesmutter – dauerhaft ein Interesse an der Verantwortung für das Kind haben wird. Auch in die Grundrechtspositionen des sozialen Vaters dürfte hierdurch nicht unverhältnismäßig eingegriffen sein, weil dem leiblichen Vater nicht das uneingeschränkte Anfechtungsrecht eingeräumt wird, sondern dieser erst durch die Erfüllung der Voraussetzungen von § 1600 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BGB-E den Verdacht des Rechtsmissbrauchs ausräumen muss, um die grundsätzlich fortbestehende Sperrwirkung der sozial-familiären Beziehung des Kindes zum rechtlich-sozialen Vater überwinden zu können (vgl. Stellungnahme des XII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zum Referentenentwurf vom 13. August 2025).

cc) Mit § 1600 Abs. 5 Satz 1 BGB-E wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts insoweit Rechnung getragen, als nunmehr für eine sozial-familiäre Beziehung erforderlich sein soll, dass der rechtliche Vater iSv § 1592 Nr. 1 und 2 BGB im Zeitpunkt der Entscheidung tatsächliche Verantwortung für das Kind trägt, es mithin nicht mehr – wie bisher – ausreichend ist, dass er Verantwortung getragen hat. Soweit in § 1600 Abs. 5 Satz 2 und 3 BGB-E Vermutungstatbestände für eine Übernahme von tatsächlicher Verantwortung des rechtlichen Vaters für das Kind im Sinne einer sozial-familiären Beziehung geregelt werden sollen, ist hiergegen nichts einzuwenden. Durch die Beschränkung der (widerleglichen) Vermutung in Satz 2 auf den Fall, dass der rechtliche Vater mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat, wird die Anfechtung durch den leiblichen Vater gegenüber der bisherigen Gesetzeslage erleichtert. Eine gewisse Einschränkung der Sperrwirkung wegen Bestehens einer sozial-familiären Beziehung des rechtlichen Vaters zum Kind wird zudem auch dadurch erreicht, dass eine widerlegliche Vermutung gegen eine solche Beziehung spricht, wenn die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 oder 2 oder § 1593 BGB vor weniger als einem Jahr begründet wurde (Satz 3). Die vorgesehene Regelwirkung erscheint lebensnah und praxistauglich.

d) Zu § 1600a BGB-E

Soweit in § 1600a Abs. 5 BGB-E vorgesehen ist, dass die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter nur zulässig sein soll, wenn sie dem Wohl des Vertretenen dient, ist mit Blick auf den Fall einer gesetzlichen Betreuung (§§ 1814 ff. BGB) zu bedenken, dass sich die Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten durch den Betreuer nach der Reform des Betreuungsrechts nach den Wünschen des Betreuten zu richten hat (§ 1821 Abs. 2 Satz 1 BGB). Das (objektive) Wohl des Betreuten ist insoweit nicht mehr maßgeblich. Zur Vermeidung von Unklarheiten und Verwerfungen mit dem Betreuungsrecht wäre hier sinnvoll, für den Fall der Vertretung des Betreuten durch den Betreuer klarzustellen, dass hier nicht das Wohl des Betreuten maßgeblich ist, sondern dessen Wunsch.

e) Zu § 175 Abs. 2 FamFG-E

Die hier für den Regelfall („soll“) vorgesehene Pflicht des Gerichts, Eltern und Kind persönlich anzuhören, ist mit Blick auf die in § 1600 Abs. 3 Satz 3 BGB-E vorgesehene Kindeswohlprüfung konsequent. Sie dient auch der Feststellung des Bestehens einer sozial-familiären Beziehung und stellt sich insoweit als Spezialregelung zu § 26 FamFG dar.

f) Zu § 185a FamFG-E

Die Regelungen zur sog. „zweiten Chance“ – der in § 185a FamFG-E vorgesehenen Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Anfechtungsverfahrens für den Fall, dass die sozial-familiäre Beziehung von rechtlichem Vater (§ 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 BGB) und Kind beendet (Nr. 1) oder eine sozial-familiäre Beziehung auch zum leiblichen Vater entstanden ist (Nr. 2) – tragen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung und sind im Grundsatz zu begrüßen.

Dass damit eine Schwächung der angestrebten Statusbeständigkeit und Statusklarheit sowie andererseits die erneute Belastung der Verfahrensbeteiligten mit einem erneuten Verfahren verbunden ist, hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 9. April 2024 gesehen (dort Rn. 78) und dürfte verfassungsrechtlich hinnehmbar sein (vgl. auch Stellungnahme des XII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zum Referentenentwurf vom 13. August 2025).

Zum Schutz der sozialen Familie vor wiederholten (rechtsmissbräuchlichen) Anträgen des leiblichen Vaters mag in Erwägung gezogen werden, zumindest für den Fall des § 185a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FamFG-E die Möglichkeit eines Restitutionsantrags auf nur einen Antrag zu beschränken oder die in Absatz 2 vorgesehene Frist länger auszugestalten.